Bund Deutscher Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterinnen e.V.

Stellungnahme des Bundes Deutscher Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterinnen (BDVR) zur Begrenzung des Umfangs von überlangen Schriftsätzen

Der Bund Deutscher Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterinnen (BDVR) begrüßt grundsätzlich die Überlegungen, im Rahmen der laufenden Reform der Verwaltungsgerichtsordnung eine Regelung zur Begrenzung übermäßig umfangreicher und unübersichtlicher Schriftsätze aufzunehmen. Er schließt sich insoweit der gemeinsamen Positionierung der Präsidentinnen und Präsidenten der Oberverwaltungsgerichte und der Verwaltungsgerichtshöfe sowie des Präsidenten des Bundesverwaltungsgerichts vom 5. Oktober 2026 an. Ausufernde Schriftsätze stellen die Verwaltungsgerichtsbarkeit zunehmend vor Herausforderungen. Eine sachgerechte Regelung könnte dazu beitragen, gerichtliche Verfahren effizienter zu gestalten.

Der BDVR befürwortet eine Regelung, die es den Gerichten ermöglicht, den Umfang von Schriftsätzen zu begrenzen und verbindliche Vorgaben zu deren Strukturierung zu machen, etwa zur Positionierung von Anträgen am Anfang von Schriftsätzen. Vergleichbare Regelungen bestehen bereits in anderen Staaten und bei europäischen Gerichten.

Entscheidend ist aus Sicht des BDVR, dass eine Neuregelung einfach und mit geringem Aufwand handhabbar ist. Sie muss die Gerichte gerade auch von der übermäßig zeitaufwendigen Durchsicht weitschweifiger und ausufernder Schriftsätze tatsächlich entlasten. Insbesondere muss vermieden werden, dass durch Vorgaben zum Umfang oder zur Struktur von Schriftsätzen zusätzliche Zwischenentscheidungen erforderlich werden, die möglicherweise sogar anfechtbar sind. Dies würde die Gerichte zusätzlich belasten und das Ziel der Verfahrensbeschleunigung konterkarieren.

Eine gesetzliche Seitenzahlbegrenzung hätte den Vorteil einer klaren und einfach handhabbaren Regelung. Sie müsste allerdings der Vielfalt der verwaltungsgerichtlichen Verfahren und Rechtsmaterien Rechnung tragen. Insbesondere für komplexe und umfangreiche Verfahren, etwa bei der gerichtlichen Überprüfung von

Planfeststellungsbeschlüssen und in anderen Großverfahren, müssten entsprechende Ausnahmen vorgesehen werden.

Der BDVR regt an, eine Neuregelung zunächst für zwei Jahre zu erproben und anschließend zu evaluieren. So ließe sich zeitnah überprüfen, ob sie in der gerichtlichen Praxis tatsächlich zu der erhofften Entlastung und Beschleunigung der Verfahren führt oder zusätzliche Belastungen verursacht.

Berlin, den 16.11.2026
Für den Vorstand

Karoline Bülow

Dr. Karoline Bülow
(Vorsitzende des BDVR)